

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 13. August 2012 Nr. 191/2012

Ordnung für die Graduiertenschule „Veterinärmedizinische Pathobiologie, Neuroinfektiologie und Translationale Medizin“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 05.06.2012 umfangreiche Änderungen der Ordnung für die Graduiertenschule „Veterinärmedizinische Pathobiologie, Neuroinfektiologie und Translationale Medizin“ der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

§ 1 Stellung innerhalb der TiHo

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (nachfolgend TiHo) und führt den Namen „Graduiertenschule für Veterinärmedizinische Pathobiologie, Neuroinfektiologie und Translationale Medizin Hannover“ oder „Hannover Graduate School for Veterinary Pathobiology, Neuroinfectiology and Translational Medicine“ (nachfolgend „HGNI“).

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die HGNI soll Lehre und Forschung auf Gebieten der veterinärmedizinischen Pathobiologie, Neuroinfektiologie und Trans-

lationalen Medizin bündeln, um Synergieeffekte am Standort Hannover zu optimieren. (2) Ziel der HGNI ist es, exzellenten Studierenden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt einen strukturierten, qualitätsgesicherten Promotionsprozess und damit eine ausgezeichnete Ausbildung im Hinblick auf die Erfordernisse des akademischen und nichtakademischen Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

(3) Die HGNI ist der organisatorische Zusammenschluss dreier an der TiHo bestehender PhD-Programme mit dem Schwerpunkt Neuroinfektiologie. Durch die synergistische Zusammenführung von zwei bisher unabhängig voneinander für sich sehr erfolgreichen Forschungsgebieten der TiHo, Systemische Neurowissenschaften und Infektionsmedizin, wird ein fachübergreifender Forschungsansatz als übergeordnetes wissenschaftliches Ziel ermöglicht.

(4) Die HGNI versteht sich als eine familienfreundliche Einrichtung.

(5) Die HGNI macht es sich zur Aufgabe, die nationale wie auch internationale Wahrnehmung veterinärmedizinischer, biologischer und translationaler Forschung an der TiHo zu stärken und so den Standort noch mehr in den Fokus des weltweiten wissenschaftlichen Interesses zu rücken.

(6) Die HGNI fördert und unterstützt internationale Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses in allen Qualifizierungsphasen.

(7) Die HGNI strebt an, die Repräsentanz der Forschung in der Tiermedizin als Teil

der biomedizinischen Forschung zu stärken.

§ 3 Aufbau

(1) Die HGNI gliedert sich in folgende Bereiche:

- PhD-Studiengänge „Animal and Zoonotic Infections“, „Systems Neuroscience“ und „Veterinary Research and Animal Biology“.
- Geschäftsstelle

(2) Die HGNI kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

Organe der HGNI sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin/der Sprecher der HGNI
- die Sprecher/-innen des PhD-Studiengangs „Animal and Zoonotic Infections“, „Systems Neuroscience“ und „Veterinary Research and Animal Biology“
- die Vertretung der Promovierenden
- der internationale wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der HGNI kraft Amtes sind:

- die Programmsprecher/-innen,
- die in den Programmen als Betreuerinnen und Betreuer sowie Dozentinnen und Dozenten tätigen Lehrkräfte und
- die eingeschriebenen Promovierenden.

(2) Mitglied der HGNI kann werden, wer

a) als betreuende(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) in dem Forschungsgebiet der HGNI die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Re-

gel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

b) als Promovierende(r) in dem Wissenschaftsgebiet der HGNI die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Promovierende(r) in der Graduiertenschule betreut wird und mitarbeiten soll. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion, maximal für eine Dauer von fünf Jahren Mitglieder der HGNI.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die HGNI aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Aufnahme von Promovierenden in die HGNI erfolgt zudem in einem durch den Vorstand vorgegebenen transparenten Verfahren. Für die Aufnahme gelten die folgenden Kriterien:

- Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss,
- ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der PhD-Programme der Graduiertenschule zugeordnet ist. Das Aufnahmeverfahren stellt zudem sicher, dass die Projekte der Promovierenden Teil des wissenschaftlichen Programms der HGNI sind. Die Zuteilung der notwendigen Mittel für die Forschungsarbeiten und Qualifikationsmaßnahmen der Promovierenden regelt § 17. Näheres wird in der PhD-Ordnung geregelt.

(4) Die Mitgliedschaft in der HGNI endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher;
- bei Promovierenden im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer/-innen oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Promovierenden

in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;

- wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der HGNI nach § 2 sowie an der Verwaltung der HGNI nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die HGNI aktiv zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Alle in den Programmen als Betreuer/-innen sowie Dozent(inn)en tätigen Lehrkräfte haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die eingeschriebenen Studierenden sowie die im Rahmen der HGNI arbeitenden promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder der HGNI können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der HGNI durchgeführt und von der HGNI unterstützt werden sollen.

(5) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der HGNI deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 16 festgelegten Verfahren an den der HGNI zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(6) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der HGNI zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in der HGNI durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen.

(7) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche

Verwertung, Berichtspflicht sowie der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin/den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens vier Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der HGNI innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin/der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecher/-in,
- Entgegennahme des Berichts der Sprecherin/des Sprechers,
- Wahl der Sprecher/-innen der PhD Programme,
- Anregung zur Auflösung der HGNI.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Fällen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder :

- Wahl von Vorstand und Sprecher/in
- die Anregung zur Auflösung der HGNI.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der HGNI besteht aus:

- der Sprecherin/dem Sprecher,
- der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher,
- den Sprecherinnen/den Sprechern der PhD-Programme,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Promovierenden (§ 11),

- einer Vertreterin/einem Vertreter der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Forschung mit beratender Stimme,
- der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher, die Sprecherinnen/ die Sprecher der PhD-Programme sowie die Vertreterin/ der Vertreter der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller wählbaren Mitglieder gewählt. Die Promovierenden wählen ihre Vertreterin/ ihren Vertreter gemäß § 11.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der HGNI eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der HGNI. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der HGNI (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Vorbereitung einer Beschlussfassung des Senats über die Ordnung der HGNI und ihre Änderungen;
- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit dem Präsidium der TiHo;
- Koordinierung der Integration universitärer und außeruniversitärer Partner;
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beratung der Sprecherin/des Sprechers und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in Haushaltsangelegenheiten;
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17);

- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der HGNI;
- internen Evaluation;
- Bericht an das Präsidium der TiHo über die Entwicklung der HGNI.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o. g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.

(8) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.

§ 9

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die HGNI und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der TiHo. Sie oder er ist Vorsitzende/Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der HGNI sowie ein(e) Stellvertreter(in) werden aus dem Kreis der hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der TiHo, die Mitglied der HGNI sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Präsidium der TiHo bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der HGNI,
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, ggf. Sitzungen der Sprecherinnen/Sprecher der PhD Programme,
- Bericht an den Vorstand der HGNI,
- Information der Mitglieder und Mitarbeiter/-innen.

(4) Die Sprecherin/der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der HGNI.

(5) In dringenden Fällen, bei denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet die Sprecherin/der Sprecher eigenverantwortlich und informiert den Vorstand.

(6) Tritt die Sprecherin/der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin

bzw. der Sprecher ihr/sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin/einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch weiter.

(7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin/den Sprecher dadurch abwählen, dass eine mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 5 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger nach Abs. 2 wählt.

§ 10

Koordination der PhD-Programme

Jedes PhD-Programm wird von einer eigenen Sprecherin/einem eigenen Sprecher geleitet, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des betreffenden PhD-Programms auf Vorschlag der PhD-Kommissionen gewählt werden. Die Aufgaben sind in der PhD-Ordnung geregelt.

§ 11

Promovierendenvertretung

Die Promovierenden wählen aus jedem Studiengang drei Vertreter/-innen für die Promovierendenvertretung. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für den Vorstand der HGNI. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden einmal im Jahr von den Promovierenden der HGNI gewählt. Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der HGNI über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand der HGNI bestellt aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen internationalen wissenschaftlichen Beirat aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der HGNI international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied der HGNI sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes der HGNI,
- Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/ oder strukturellen Entwicklung der HGNI sowie
- Beteiligung an interner Evaluation der HGNI.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, zu deren/dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand/ Sprecher der HGNI gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der HGNI wird von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch das Präsidium der TiHo. Die Geschäftsstelle erhält aus den zentralen Mitteln der TiHo für Forschungs- und Lehrförderung eine angemessene personelle, räumliche und sachliche Ausstattung.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der HGNI,

- die Unterstützung von Sprecher/-in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
- die Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Sprecher(inne)n der PhD-Programme, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderen Ausschüssen sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u. a. m.,
- das Finanzwesen,
- die Korrespondenz.

§ 14

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung der HGNI ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der HGNI mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe der HGNI wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als ange-

nommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 15

Qualifizierungskonzept/ Promotion

(1) Die Studien- und Promotionsprogramme sowie das Promotionsverfahren der einzelnen PhD-Programme werden in der PhD-Ordnung geregelt.

(2) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch eine individuell zusammengesetzte Betreuungsgruppe, die zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/ dem Promovierenden, den jeweiligen Betreuenden und der jeweiligen PhD-Kommission zusammengesetzt wird. Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die HGNI spezielle Karriere fördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung ("affirmative action").

(3) Die Promovierenden erhalten von der TiHo mit erfolgreichem Abschluss den Titel „PhD“ oder „Dr. rer. nat.“.

§ 16

Stipendien

(1) HGNI vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Für Promovierende mit Stipendien besteht für Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach den entsprechendegesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung

(3) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 17

Personelle Ausstattung und interne Mittelverteilung

(1) Die HGNI erhält vom Präsidium der TiHo eine angemessene personelle Ausstattung zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form einer Geschäftsführungsstelle mit Sekretariat.

(2) Zur Finanzierung zentraler Aufgaben erhält die Geschäftsführungsstelle vom Präsidium ein jährliches Budget. Über die Verteilung dieses Budgets entscheidet der Vorstand. Zentrale Aufgaben sind vor allem:

- die Finanzierung von Infrastruktur (einschließlich Lehrmitteln) und des laufenden Geschäftsbedarfs;
- die Finanzierung von Kursen zur Erlangung von Schlüsselkompetenzen;
- die Unterstützung in der Durchführung von Workshops, Graduate School Day, Gastvorträgen, etc.

(3) Zusätzlich erhält jeder PhD-Studiengang ein jährliches Budget für studiengangsspezifische Aufgaben. Spezifische Aufgaben sind vor allem:

- die begründete Anschub- und Abschlussfinanzierung von PhD-Studierenden;
- die Reisekostenunterstützung von PhD-Studierenden.

(4) Antragsberechtigt für Mittel gemäß Abs. (3) sind Betreuerinnen/Betreuer und PhD-Studierende im Einvernehmen mit ihren Betreuerinnen/Betreuern. Über die Vergabe entscheidet die jeweilige PhD-Kommission.

(5) Über das Budget ist der Vorstand der HGNI dem Präsidium der TiHo gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichtes an die Mitgliederversammlung und wird auch den Gremien der TiHo vorgelegt.

§ 18

Erfindungen

Die TiHo ist grundsätzlich bestrebt, praxisrelevante Forschungsergebnisse durch Patentrechte zu schützen. Für Promovie-

rende, die sich in einem Angestelltenverhältnis zur TiHo befinden, gelten die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes. Beiträge zu Erfindungen, die auf Promovierende zurückgehen, die ein Stipendium der TiHo erhalten und nicht in einem Angestelltenverhältnis zur TiHo stehen, werden auf die TiHo übertragen. Eine entsprechende Vorausverfügung zur Übertragung von Erfindungsanteilen dieser Promovierenden auf die TiHo ist vor der Aufnahme in die HGNI entsprechend abzuschließen. Die Erfindervergütung richtet sich nach dem gültigen Arbeitnehmererfindungsgesetz.

§ 19

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte liegen bei der TiHo. Die TiHo beabsichtigt, jeder Interessentin/jedem Interessenten die gewerbliche Nutzung von Erfindungen, die im Rahmen oder mit Beteiligung der Graduiertenschule entstanden sind, gegen eine angemessene Vergütung anzubieten.

§ 20

Haftung

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, die im Rahmen der Graduiertenschule übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik auszuführen; dieser ist durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln.

(2) Sobald einem Mitglied eine Verletzung von Schutzrechten anderer bekannt wird, hat es die HGNI und die TiHo darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Deliktische und vertragliche Ansprüche der Mitglieder gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Gegenüber geschädigten Dritten haftet ausschließlich das Mitglied, das den Schaden verursacht hat. Die Mitglieder stellen sich insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Die Mitglieder werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen.

§ 21 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der HGNI gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der HGNI nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TiHo in Kraft.

Hannover, 13. August 2012

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident